

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52

Nummer: 23

Datum: 11.06.2021

Inhalt:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental	1
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe	3
Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises am 31.12.2020	5
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020	6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Regental für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekanntgemacht:

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.146.093,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.188.490,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Regenstauf, 08.06.2021

Dechant

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 626.217,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 223.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Hohenschambach, 08.06.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung

Johann Heß

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises am 31.12.2020

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Alteglofsheim	3283	Neutraubling, Stadt	14018
Altenthann	1448	Nittendorf, Markt	9286
Aufhausen	1925	Obertraubling	8470
Bach a.d.Donau	1834	Pentling	6192
Barbing	5572	Pettendorf	3504
Beratzhausen, Markt	5568	Pfakofen	1637
Bernhardswald	5387	Pfatter	3213
Brennberg	2070	Pielenhofen	1612
Brunn	1441	Regenstauf, Markt	16109
Deuerling	2006	Riekofen	775
Donaustauf, Markt	4236	Schierling, Markt	8213
Duggendorf	1585	Sinzing	7433
Hagelstadt	1944	Sünching	2209
Hemau, Stadt	9317	Tegernheim	5545
Holzheim a.Forst	1007	Thalmassing	3525
Kallmünz, Markt	2760	Wenzenbach	8828
Köfering	2695	Wiesent	2587
Laaber, Markt	5324	Wörth a.d.Donau, Stadt	4896
Lappersdorf, Markt	13288	Wolfsegg	1533
Mintraching	4833	Zeitlarn	5801
Mötzing	1366		
		Kreissumme	194275

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Regensburg, 08. 06. 2021
Landratsamt Regensburg
Martin Rinner

ÖA/WiGeo

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Regensburg ermittelte gemäß §§ 193 Abs. 5, 196 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in den Sitzungen vom 26.04.2021, 27.04.2021, 28.04.2021 sowie 30.04.2021 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines räumlich abgegrenzten Gebietes.

Die digitale Bodenrichtwertübersicht wurde den Landkreisgemeinden zur Verfügung gestellt und liegt in den einzelnen Gemeinden einen Monat lang öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht. Jedermann hat das Recht, auch nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, § 196 Abs. 3 BauGB.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können schriftliche Einzelauskünfte (erster Bodenrichtwert 30,00 Euro, jeder weitere 20,00 Euro) oder die digitale Bodenrichtwertübersicht für den gesamten Landkreis (Gebühr 200,00 Euro) schriftlich angefordert werden unter:

Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 41, Postfach 12 03 29, 93025 Regensburg (Telefax 0941 4009-426, E-Mail gutachterausschuss@lra-regensburg.de).

Regensburg, 09.06.2021

Landratsamt Regensburg

Walter

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Az. S 41 BRW 2020